

Synopse

Änderung 2026 - Kant. Beiträge fam.erg. Betr.plätze

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –

Geändert: **852.11**

Aufgehoben: –

Ausgangslage	Fassung nach MB	Notizen
	Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreu- ung	
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SGS 852.11 , Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 13. Dezember 2016 (Stand 1. Januar 2017), wird wie folgt geändert:	
	§ 2a Beiträge an die Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen - Gesuche ¹ Gesuche um Beiträge an die Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen sind an das Amt zu richten. ² Es besteht kein Anspruch auf Beiträge.	Zuständig ist das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote. Es stellt Vorlagen für die Gesuche zur Verfügung und kann ergänzend Richtlinien (Ausführungsbestimmungen) erlassen. Gesuchstellende können keinen Rechtsanspruch geltend machen, ausschlaggebend ist der Entscheid des Amts. Dieses prüft, ob die Voraussetzungen gemäss § 2b Abs. 1 erfüllt sind, und entscheidet gemäss § 2b Abs. 6.

Ausgangslage	Fassung nach MB	Notizen
	³ Beitragsberechtigt sind privatrechtliche Trägerschaften von: a. Kindertagesstätten; b. schulergänzenden Tagesstrukturen.	Die aufgeführten Einrichtungen beziehungsweise deren Trägerschaften sind berechtigt, Gesuche beim Amt einzureichen. Im Gegensatz zu den bisher bestehenden Bundesregelungen sind von Gemeinden geführte Einrichtungen sowie Mittagstische und Tagesfamilienorganisationen nicht beitragsberechtigt. Privatrechtliche Trägerschaften benötigen finanzielle Mittel in Form der Anschubfinanzierung, um eine Startphase mit Unterauslastung finanziell tragen zu können. Mittagstische sind im FEB-Gesetz nicht eingeschlossen. Im Bereich Tagesfamilien leistete der bisher für die Finanzhilfen zuständige Bund ohnehin nur Beiträge zu Zwecken der Koordination und Ausbildung der Tagesfamilien.
	§ 2b Beiträge an die Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen - Ausrichtung ¹ Beiträge können ausgerichtet werden, wenn: a. die Einrichtung über eine kantonale Betriebsbewilligung des Amts verfügt; b. sie mindestens 10 neue Betreuungsplätze schafft;	Mit dieser Voraussetzung ist gesichert, dass nur jene Einrichtungen Beiträge beantragen und erhalten können, welche einer kantonalen Qualitätskontrolle (Beurteilung und Aufsicht) unterstehen. Entspricht der bisherigen Bundesregelung. Einrichtungen mit weniger als 10 Plätzen werden in der Regel nicht eröffnet und Erweiterungen bestehender Einrichtungen sollen auch nur unterstützt werden, wenn diese massgeblich sind (mind. 10 neue Plätze).

Ausgangslage	Fassung nach MB	Notizen
	c. die Öffnungszeiten von Kindertagesstätten mindestens 40 Stunden pro Woche während mindestens 45 Wochen pro Jahr und jene der schulergänzenden Tagesstrukturen mindestens 25 Stunden pro Woche während 38 Schulwochen pro Jahr umfassen und d. der Bedarf für zusätzliche Plätze quantitativ nachgewiesen ist. Der quantitative Nachweis bezieht sich auf die kantonale Analyse zur Versorgungsdichte gemäss § 5. Wenn der quantitative Bedarf nicht gegeben ist, kann ein qualitativer Nachweis erbracht werden. Das Amt regelt das Nähere in Richtlinien. ² Das Amt legt anhand des nachgewiesenen Bedarfs fest, wie viele neu geschaffene Plätze einer Einrichtung beitragsberechtigt sind.	Entspricht der bisherigen Bundesregelung und hat sich bewährt. Eine Unterstützung soll nur bei nachgewiesenem Bedarf erfolgen. Das Amt erstellt mindestens alle 3 Jahre eine Analyse zur Versorgungsdichte (vgl. § 5) und leitet daraus ab, ob in einer Region / Gemeinde Bedarf nach zusätzlichen Betreuungsplätzen besteht. Wenn der quantitative Bedarf nicht nachgewiesen werden kann, muss ein qualitativer Bedarf gegeben sein (z.B. spezielles pädagogisches Angebot, das in einer Region / Gemeinde noch nicht vorhanden ist und einen qualitativen Mehrwert für die Familien und Kinder darstellt, oder erweiterte Öffnungszeiten). Nicht das Platzangebot der Einrichtung (also die in der Betriebsbewilligung festgehaltene Platzzahl) ist für die Bemessung der Beiträge entscheidend, sondern der Bedarf. Dieser bezieht sich auf die Grundlagen gemäss § Abs. 2b Abs. 1 Bst. d. Beispiel: Eine Kita hat 20 bewilligte Plätze (Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt), der Bedarf ist aber nur für 10 Plätze nachgewiesen. In diesem Fall bestünde die Beitragsberechtigung für 10 Plätze.

Ausgangslage	Fassung nach MB	Notizen
	³ Die Beiträge an Kindertagesstätten und schulergänzende Tagesstrukturen werden in den ersten beiden Betriebsjahren jeweils pro Platz und Jahr in folgender Höhe ausgerichtet: a. bei Kindertagesstätten CHF 4000.–; b. bei schulergänzenden Tagesstrukturen CHF 2500.–. ⁴ Die Finanzhilfen umfassen: a. für belegte Plätze den vollen Beitrag; b. für nicht belegte, aber beitragsberechtigte Plätze während des 1. Beitragsjahres 50 % des Beitrags.	Die Ausrichtung der Finanzhilfen ist an die bisherige Bundesregelung angelehnt. Die Beträge sind auf die finanziellen Möglichkeiten des Kantons abgestimmt und etwas tiefer angesetzt als die bisherigen Bundesbeiträge. Bei schulergänzenden Tagesstrukturen ist der Betrag (analog Bundesregelungen) aufgrund der weniger langen Öffnungszeiten bzw. tieferen Kosten tiefer angesetzt als bei den in der Regel ganztätig geöffneten Kindertagesstätten. Entspricht der bisherigen Bundesregelung. Im ersten Jahr werden nicht belegte Plätze zu 50% subventioniert. Im zweiten Jahr sind nur noch die belegten Plätze beitragsberechtigt. Im ersten Jahr nicht belegte, im zweiten Jahr aber belegte Plätze werden subventioniert. Rechenbeispiel: Eine neu eröffnende Kindertagesstätte bietet 20 Plätze an, davon sind 15 gemäss Entscheid des Amts beitragsberechtigt. Im ersten Beitragsjahr sind davon 6 Plätze belegt, 9 nicht belegt (Stichtag). Die Kita erhält 24'000 Franken für die belegten Plätze (6x4000) und 18'000 Franken für die nicht belegten Plätze (9x2000), gesamthaft also 42'000 Franken im ersten Beitragsjahr. Im zweiten Beitragsjahr sind zum Stichtag 10 Plätze belegt. Die Kita erhält 40'000 Franken (10x4000) im zweiten Beitragsjahr.

Ausgangslage	Fassung nach MB	Notizen
	⁵ Das Beitragsgesuch ist vor der Betriebsaufnahme der Einrichtung bzw. vor der Erweiterung des Angebots beim Amt einzureichen, frühestens jedoch 4 Monate vorher. Das Amt regelt das Beitragsverfahren in Richtlinien. ⁶ Das Amt entscheidet über die Beitragsgesuche mit Verfügung. ⁷ Die Ausrichtung der Beiträge erfolgt im 1. Beitragsjahr entsprechend der Belegung 6 Monate nach der Eröffnung oder Erweiterung und im 2. Beitragsjahr entsprechend der Belegung 18 Monate nach der Eröffnung oder Erweiterung. Über Ausnahmen entscheidet das Amt. ⁸ Die Einrichtungen sind verpflichtet, das Amt über wesentliche Änderungen mit Auswirkungen auf die Beitragsberechtigung und die Beiträge zu informieren.	Entspricht der bisherigen Bundesregelung. Die Regelung dient der Gleichbehandlung: Alle Gesuchstellenden stehen zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung an einem vergleichbaren Punkt. Dies wäre nicht gegeben, wenn Gesuche erst nach der Betriebsaufnahme oder Erweiterung des Angebots gestellt werden könnten. Das Amt legt in Richtlinien fest, was in welcher Form eingereicht werden muss und wie die Abläufe sind. Vorgesehen ist, dass Gesuchstellende bei Standorten, an denen der Bedarf gemäss Analyse zur Versorgungsdichte mit Betreuungsplätzen (vgl. § 5) nicht nachgewiesen ist, zusätzliche Angaben machen müssen (qualitativer Nachweis). Das Amt entscheidet mit Verfügung über die Beitragsberechtigung und deren Dauer. Die Anzahl der beitragsberechtigten Plätze wird im Entscheid festgehalten (vgl. auch Abs. 2). Die Berechnung entsprechend der Belegung zu einem festgelegten Zeitpunkt erleichtert das Verfahren. Die Details zur Bemessung und Dauer der Finanzhilfen sind in den Abs. 2, 3 und 4 geregelt. Stichtag ist jeweils der 15. eines Monats. Hier ist beispielsweise an Reduktionen der Betreuungsplätze, Standortwechsel in einen anderen Kanton oder Betriebsschliessungen zu denken. Diese Änderungen sind zwar auch für die Betriebsbewilligung relevant und müssen somit dem Amt als Bewilligungsbehörde sowieso gemeldet werden. Die Regelung in Abs. 8 soll aber eine zusätzliche Verbindlichkeit schaffen, da es hier um Finanzhilfen geht.

Ausgangslage	Fassung nach MB	Notizen
	§ 5 Versorgungsdichte ¹ Das Amt erstellt mindestens alle 3 Jahre eine Analyse zur Versorgungsdichte der Betreuungsplätze für Kinder vor und nach Schuleintritt und publiziert diese.	Die Analyse zur Versorgungsdichte dient der Übersicht zur Bedarfssituation und steht in Bezug zum Bedarfsnachweis (§ 2b Abs. 1 Bst. d). Es ist vorgesehen, die Anzahl der bestehenden Betreuungsplätze, die Bevölkerungszahlen sowie Annahmen zur Nutzung familien-/schulergänzender Kinderbetreuung zu berücksichtigen. Es soll zwischen dem Frühbereich (Kinder ab drei Monaten bis Kindergarten Eintritt) und dem schulergänzenden Bereich (Kindergarten Eintritt bis Ende Primarstufe) unterschieden werden. Im Frühbereich soll die Versorgungsdichte in definierten Regionen relevant sein, im schulergänzenden Bereich die Versorgung auf Ebene der Gemeinde (bzw. bei Schulverbünden mehrere Gemeinden). Hinsichtlich der Annahmen, wie viele Kinder familien- oder schulergänzende Betreuung benötigen, sollen regionale Unterschiede berücksichtigt werden (Betreuungsbedarf in ländlichen Regionen geringer).
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	

Ausgangslage	Fassung nach MB	Notizen
	Die Änderungen treten am 1. Januar 2027 in Kraft. Liestal Im Namen des Regierungsrats der Präsident: Jourdan die Landschreiberin: Heer Dietrich	